



# Weiterbildungsreglement der Berner Fachhochschule (WBR)

*Der Fachhochschulrat der Berner Fachhochschule,*

gestützt auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe o des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG<sup>1</sup>),

*beschliesst:*

## 1. Geltungsbereich und Begriffe

### Geltungsbereich

**Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für das Weiterbildungsangebot der Berner Fachhochschule.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Statuts vom 16. November 2022 der Berner Fachhochschule (Fachhochschulstatut, FaSt) und des Rahmenreglements vom 5. Mai 2020 über das Studium an der Berner Fachhochschule (RRS) finden sinngemäss Anwendung.

<sup>3</sup> Für Weiterbildungsangebote, die als firmeninterne Weiterbildung für oder in Kooperation mit Partnern ausserhalb der BFH angeboten werden, kann die Leiterin oder der Leiter Weiterbildung des jeweiligen Departements abweichende Regelungen vorsehen. Diese sind den betreffenden Studierenden frühzeitig schriftlich mitzuteilen.

<sup>4</sup> Die Rektorin oder der Rektor und die Departementsleiterin oder der Departementsleiter erlassen Ausführungsbestimmungen zu den in diesem Reglement vorgesehenen Normen.

### Begriffe

**Art. 2** <sup>1</sup> Das Weiterbildungsangebot umfasst:

- a** Studiengänge mit ECTS-Credits
  - Master of Advanced Studies (MAS),
  - Executive Master of Business Administration (EMBA).
- b** Weiterbildungen mit ECTS-Credits
  - Diploma of Advanced Studies (DAS),
  - Certificate of Advanced Studies (CAS),
  - Short Advanced Studies (SAS),
  - Fachkurse und Module, für die ECTS-Credits vergeben werden.
- c** Weiterbildungen ohne ECTS-Credits
  - Fachkurse und übrige Kurse, für die keine ECTS-Credits vergeben werden,
  - Tagungen, Veranstaltungen,
  - Kurse ohne formelle Voraussetzungen an die Vorbildung,
  - Kurse ohne Kompetenznachweise,
  - Weitere Angebote.
- d** Studienreisen und Exkursionen.

<sup>2</sup> Als «Weiterbildungsangebote mit ECTS-Credits» werden Weiterbildungen gemäss Buchstaben a und b zusammengefasst.

---

<sup>1</sup> BSG 435.411.

## 2. Weiterbildungsangebot, Anmeldung und Zulassung

### Weiterbildungsangebot

**Art. 3** <sup>1</sup> Das Weiterbildungsangebot vermittelt praxisorientierte fachliche und methodische Kompetenzen sowie Selbst- und Sozialkompetenzen. Es verfolgt drei Zielrichtungen: Spezialisierung und Vertiefung, Aufbau und Veränderung, Ergänzung und Erweiterung.

<sup>2</sup> Die Weiterbildungsangebote werden auf der Webseite der BFH publiziert. Bei Studiengängen und Weiterbildungskursen gemäss Artikel 1 Absatz 3 kann auf eine Publikation verzichtet werden.

<sup>3</sup> Es besteht kein Anspruch auf Durchführung eines Weiterbildungsangebots oder auf die Erteilung eines Studien- oder Weiterbildungsplatzes.

<sup>4</sup> Die Rektorin oder der Rektor regelt das Nähere in Ausführungsbestimmungen.

### Anmeldung

**Art. 4** <sup>1</sup> Bewerbende melden sich bis zur festgesetzten Frist für die gewünschte Weiterbildung an. Die Anmeldung zu einem Weiterbildungsangebot ist verbindlich.

<sup>2</sup> Mit der Anmeldung zu einem Weiterbildungsangebot mit ECTS-Credits ist ein vollständiges Aufnahmedossier einzureichen, das neben den Angaben im Online-Anmeldeformular folgende Unterlagen umfasst:

- a Passfoto,
- b Lebenslauf,
- c Kopien der erforderlichen Diplome, Ausweise und Bestätigungen.

<sup>3</sup> Die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Weiterbildungsangebots legt fest, welche Anmeldeunterlagen bei Weiterbildungen ohne ECTS-Credits einzureichen sind. Diese werden rechtzeitig und abschliessend in einer online Ausschreibung publiziert.

<sup>4</sup> Ein unvollständiges Dossier wird zur Ergänzung oder Verbesserung zurückgewiesen. Es wird eine kurze Nachfrist angesetzt mit dem Hinweis darauf, dass die Anmeldung als zurückgezogen gilt, wenn sie nicht innert der gesetzten Frist wieder eingereicht wird.

### Studienplatzvergabe

**Art. 5** <sup>1</sup> Die Anzahl Plätze der Weiterbildungsangebote ist beschränkt.

<sup>2</sup> Anmeldungen werden in der Regel nach zeitlicher Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

<sup>3</sup> Die Leiterin oder der Leiter des MAS<sup>2</sup>, EMBA<sup>2</sup>, DAS, oder CAS oder die Leiterin oder der Leiter Weiterbildung kann auch andere Aufnahmekriterien anwenden, etwa zur Sicherstellung ausgewogener Gruppenzusammensetzungen im Sinne bestimmter Kompetenzen oder Berufserfahrung.

### Persönliche Daten und Vertraulichkeit

**Art. 6** <sup>1</sup> Mit der Anmeldung gibt die oder der Bewerbende das Einverständnis für die Bearbeitung ihrer oder seiner persönlichen Daten zum Zweck der Organisation des jeweiligen Weiterbildungsangebots und zum Empfang von Informationen der BFH und gelegentlicher Mailings.

<sup>2</sup> Studiengangsleiterin oder Studiengangsleiter gemäss FaSt.

<sup>2</sup> Die Angaben dürfen für die Durchführung des Unterrichts, etwa auf Klassenlisten und für Gruppenzuteilungen, verwendet werden und anderen Teilnehmenden und Dozierenden desselben Weiterbildungsangebots zugänglich gemacht werden.

<sup>3</sup> Die oder der Studierende verpflichtet sich, über vertrauliche Informationen, zu welchen sie oder er im Verlaufe der Weiterbildung Zugang erhält, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt über den Abschluss der Weiterbildung hinaus.

Zulassung zu Weiterbildungsangeboten mit ECTS-Credits

**Art. 7** <sup>1</sup> Weiterbildungsangebote mit ECTS-Credits richten sich an Personen mit einem Hochschulabschluss und Berufspraxis.

<sup>2</sup> Personen ohne Hochschulabschluss können zu Weiterbildungsangeboten mit ECTS-Credits zugelassen werden, wenn sich ihre Befähigung aus einem anderen Nachweis ergibt.

<sup>3</sup> Über die Zulassung entscheidet die Leiterin oder der Leiter des MAS, EMBA, DAS, oder CAS oder die Leiterin oder der Leiter Weiterbildung.

<sup>4</sup> Die Zulassung gilt ausschliesslich für das jeweilige Weiterbildungsangebot. Für weiterführende Weiterbildungsangebote ist eine neue Anmeldung und Zulassung notwendig. Abweichungen sind in departementalen Ausführungsbestimmungen geregelt.

<sup>5</sup> Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter regelt das Nähere in departementalen Ausführungsbestimmungen.

Immatrikulation

**Art. 8** MAS- und EMBA-Studierende werden für das Masterstudium an der Berner Fachhochschule immatrikuliert. Alle übrigen Weiterbildungsstudierende werden nicht immatrikuliert.

Hörerinnen und Hörer

**Art. 9** <sup>1</sup> Werden die Zulassungsbedingungen für ein Weiterbildungsangebot mit ECTS-Credits nicht erfüllt oder will die Person keine Kompetenznachweise ablegen, kann eine Teilnahme als Hörerin oder Hörer ermöglicht werden.

<sup>2</sup> An Hörerinnen und Hörer werden keine ECTS-Credits verliehen. Kompetenznachweise werden nicht erbracht oder nicht bewertet.

<sup>3</sup> Es wird eine Teilnahmebestätigung ausgestellt.

Zulassung zu Weiterbildungen ohne ECTS-Credits

**Art. 10** <sup>1</sup> Über die Zulassung entscheidet die Leiterin oder der Leiter Weiterbildung.

<sup>2</sup> Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter regelt das Nähere in Ausführungsbestimmungen.

### 3. Organisatorisches

ECTS-Credits

**Art. 11** <sup>1</sup> Für alle Weiterbildungsangebote mit ECTS-Credits werden ECTS-Credits vergeben.

<sup>2</sup> Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter regelt das Nähere in Ausführungsbestimmungen.

|                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Studienpläne                                      | <p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Studienpläne (Study Guides) enthalten die fachlichen Inhalte und Ausbildungsziele und regeln spezifische Einzelheiten der Weiterbildungsangebote, für die ECTS-Credits vorgesehen sind.</p> <p><sup>2</sup> Studienpläne geben mindestens Auskunft über</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>a</i> die Zulassungsvoraussetzungen,</li> <li><i>b</i> die zu erreichenden Kompetenzen,</li> <li><i>c</i> den Inhalt des Studiengangs,</li> <li><i>d</i> die Lehr- und Lernformen,</li> <li><i>e</i> die Formen und Modalitäten der Kompetenznachweise,</li> <li><i>f</i> die dem Studiengang zugeordneten ECTS-Credits.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die für das jeweilige Weiterbildungsangebot verantwortliche Person entwickelt die Studienpläne, welche von der Leiterin oder dem Leiter Weiterbildung genehmigt werden.</p>                                                                                                                                                                                                       |
| Module                                            | <p><b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Weiterbildungsangebote mit ECTS-Credits bestehen aus mindestens einem Modul.</p> <p><sup>2</sup> Für jedes Modul besteht eine Modulbeschreibung, welche separat oder als Teil eines Studienplans formuliert sein kann. Der Inhalt der Modulbeschreibung richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des RRS.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Studiendauer                                      | <p><b>Art. 14</b> <sup>1</sup> MAS- und EMBA-Studiengänge werden in der Regel innerhalb von 8 Jahren, DAS-Weiterbildungen innerhalb von 5 Jahren und CAS-Weiterbildungen innerhalb von 3 Jahren abgeschlossen.</p> <p><sup>2</sup> Eine Überschreitung der Studiendauer ohne wichtigen Grund führt zum Ausschluss vom entsprechenden Studiengang.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Präsenzpflcht                                     | <p><b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Der Studienplan kann eine Präsenzpflcht vorsehen.</p> <p><sup>2</sup> Sind Präsenzpflchten vorgesehen, kann die Leiterin oder der Leiter des MAS, EMBA, DAS, oder CAS oder die Leiterin oder der Leiter Weiterbildung eine Regelung zur Kompensation von Absenzen festlegen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Anrechnung von Studienleistungen und ECTS Credits | <p><b>Art. 16</b> <sup>1</sup> An einer Fachhochschule, pädagogischen Hochschule oder Universität erbrachte Studienleistungen und ECTS-Credits in der Weiterbildung können angerechnet werden, soweit sie inhaltlich, umfangmässig und vom Anforderungsniveau her gleichwertig sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Anrechnung von Studienleistungen und ECTS-Credits, die nicht an einer Fachhochschule, pädagogischen Hochschule oder Universität erbracht wurden und inhaltlich, umfangmässig und vom Anforderungsniveau her gleichwertig sind, liegt im Ermessen der BFH (vgl. Abs. 4).</p> <p><sup>3</sup> Studienleistungen und ECTS-Credits können maximal einmal an ein Weiterbildungsangebot angerechnet werden (keine Doppelanrechnung).</p> <p><sup>4</sup> Über Anrechnungen von Studienleistungen und ECTS-Credits entscheidet die Leiterin oder der Leiter des MAS, EMBA, DAS, oder CAS oder die Leiterin oder der Leiter Weiterbildung.</p> <p><sup>5</sup> Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter regelt das Nähere in Ausführungsbestimmungen.</p> |

## Unterbruch

**Art. 17** <sup>1</sup> Bei modular aufgebauten Weiterbildungsangeboten ist ein Unterbruch zwischen den besuchten Modulen gemäss den im Studienplan vorgesehenen Möglichkeiten möglich.

<sup>2</sup> Innerhalb von SAS, Fachkursen und Modulen ist ein Unterbruch in der Regel nicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter Weiterbildung.

<sup>3</sup> Bei Wiederaufnahme des Studiums oder einer DAS- oder CAS- Weiterbildung kann weder die Durchführung noch ein Studien- oder Weiterbildungsplatz garantiert werden.

## Gebühren

### 1. Allgemein

**Art. 18** <sup>1</sup> Wer sich für ein Weiterbildungsangebot der BFH angemeldet hat, hat Weiterbildungsgebühren zu entrichten. Vorbehalten bleibt Artikel 19 Absatz 1.

<sup>2</sup> Neben den Weiterbildungsgebühren können erhoben werden, für:

- a die Anmeldung maximal CHF 250,
- b die individuelle Zulassungsprüfung maximal CHF 150,
- c Wiederholungen von Kompetenznachweisen max. CHF 500,
- d Wiederholungen und Nachbesserungen von Master-Abschlussarbeiten max. CHF 3000.

<sup>3</sup> Die jeweilige Departementsleiterin oder der jeweiligen Departementsleiter legt die Gebühren nach Absatz 1 und 2 fest.

<sup>4</sup> Hörerinnen und Hörer entrichten eine Hörergebühr gemäss Ausschreibung auf der Webseite der BFH.

### 2. Bei Rückzug der Anmeldung, Nichterscheinen, Abbruch oder Ausschluss

**Art. 19** <sup>1</sup> Bei einem Rückzug der Anmeldung sind Weiterbildungsgebühren in folgender Höhe geschuldet

- a Bis zum Ablauf der Anmeldefrist: 0%
- b Nach Ablauf der Anmeldefrist und vor Beginn der Weiterbildung: 50 %
- c Nach Beginn der Weiterbildung: 100 %

<sup>2</sup> Bei Nichterscheinen, Abbruch oder Ausschluss von der Weiterbildung sind die volle Weiterbildungsgebühr sowie allfällige Gebühren gemäss Artikel 18 Absatz 2 geschuldet.

<sup>3</sup> Ein Anspruch auf Schadenersatz der oder des Studierenden besteht in keinem Fall.

<sup>4</sup> Bei aussergewöhnlichen, unverschuldeten Härtefällen (insbesondere Todesfall in der Familie, Erkrankung mit Arztzeugnis, Unfall) kann die Departementsleiterin oder der Departementsleiter auf Gesuch hin auf die Weiterbildungsgebühren sowie allfällige Gebühren gemäss Artikel 18 Absatz 2 teilweise oder ganz verzichten.

### 3. Fälligkeit, Folgen bei Nichtbezahlung

**Art. 20** <sup>1</sup> Die Gebühren werden mit der Zulassung fällig. Bei modularen Weiterbildungsangeboten werden die Gebühren für das jeweilige Modul in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Bei nicht fristgerechter Zahlung kann die Departementsleiterin oder der Departementsleiter die oder den Studierenden vom Besuch des Weiterbildungsangebots ausschliessen und das Diplom zurückbehalten. Bei MAS- bzw. EMBA-Studiengängen erfolgt anstelle eines Ausschlusses vom Besuch des Weiterbildungsangebots eine Exmatrikulation nach FaSt.

<sup>3</sup> Die Rektorin oder der Rektor regelt das Nähere in den Ausführungsbestimmungen.

Studienreisen und Exkursionen

**Art. 21** Die Rektorin oder der Rektor regelt die organisatorischen Aspekte von Studienreisen und Exkursionen in Ausführungsbestimmungen. In diesem Rahmen können die Departemente weitergehende Bestimmungen erlassen.

Nachteilsausgleich

**Art. 22** Für die Gewährung eines Nachteilsausgleiches ist die Leiterin oder der Leiter Weiterbildung zuständig.

#### 4. Kompetenznachweise

Kompetenznachweise

1. Allgemein

**Art. 23** <sup>1</sup> Jedes Weiterbildungsangebot mit ECTS-Credits wird mit einem Kompetenznachweis abgeschlossen.

<sup>2</sup> Kompetenznachweise können als Prüfung oder in anderer Form organisiert sein wie beispielsweise Gruppen- oder Einzelarbeiten.

<sup>3</sup> MAS- und EMBA-Abschlussarbeiten gelten als Kompetenznachweise und müssen verteidigt werden.

<sup>4</sup> Werden in Modulen Gruppenarbeiten als Kompetenznachweise vorgesehen, so müssen sich die Einzelbeiträge der Gruppenmitglieder in der Regel eindeutig abgrenzen und zuverlässig bewerten lassen. Nur in Ausnahmefällen darf die Gruppenarbeit mit einer kollektiven Beurteilung bewertet werden.

2. Organisation und Bewertung

**Art. 24** <sup>1</sup> Die Organisation und Bewertung der Kompetenznachweise richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen des RRS.

<sup>2</sup> Das Nähere regeln die Studienpläne.

3. Verschiebung

**Art. 25** <sup>1</sup> Über Gesuche um Verschiebung von Kompetenznachweisen aus wichtigem Grund sowie über die Festlegung der Modalitäten für das Ablegen des Kompetenznachweises bei Gutheissung des Gesuchs entscheidet die Leiterin oder der Leiter des MAS, EMBA, DAS, oder CAS oder die Leiterin oder der Leiter Weiterbildung.

<sup>2</sup> Neben den im RRS genannten Gründen kann auch wegen zwingenden beruflichen Verpflichtungen und in ausgesprochenen Härtefällen eine Verschiebung bewilligt werden. Sämtliche Gründe für Verschiebungen sind möglichst frühzeitig zu melden.

4. Wiederholung

**Art. 26** <sup>1</sup> Nicht bestandene Kompetenznachweise können höchstens einmal wiederholt werden. Es gilt die Bewertung des wiederholten Kompetenznachweises.

<sup>2</sup> Das Nähere regeln die Studienpläne.

5. Nachbesserung von Studien- und Masterarbeiten

**Art. 27** <sup>1</sup> Bei ungenügenden Studien- und Masterarbeiten kann der oder dem Studierenden die Gelegenheit gegeben werden, die Arbeit einmal nachzubessern.

<sup>2</sup> Die Leiterin oder der Leiter des MAS, EMBA, DAS, oder CAS oder die Leiterin oder der Leiter Weiterbildung bestimmt das Verfahren und den Termin der Nachbesserung.

<sup>3</sup> Wird die Möglichkeit zur Nachbesserung nicht genutzt oder ist das Ergebnis der Nachbesserung ungenügend, so gilt im ersten Fall die ursprüngliche Bewertung, im zweiten Fall die Bewertung der Nachbesserung.

Schutz Dritter und Datenschutz bei schriftlichen Arbeiten

**Art. 28** <sup>1</sup> Schriftliche Arbeiten sind ohne Nachteile für Dritte zu verfassen.

<sup>2</sup> Die Verantwortung für aus der Arbeit ableitbaren Risiken für die Umwelt, die Gesellschaft oder die menschliche Gesundheit und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Grundsätze liegt bei der Verfasserin oder dem Verfasser.

<sup>3</sup> In begründeten Fällen können Studierende angehalten werden, Vertraulichkeitsvereinbarungen abzuschliessen.

Unredlichkeit und Plagiate

**Art. 29** In Bezug auf Unredlichkeit und Plagiate gelten die Bestimmungen der Fachhochschulgesetzgebung, des RRS sowie des Reglements vom 16. November 2022 zur wissenschaftlichen Integrität an der Berner Fachhochschule (WissIR).

Eröffnung

**Art. 30** Für die Besprechung und die Eröffnung der Ergebnisse der Kompetenznachweise gemäss Artikel 18 RRS ist die Leiterin oder der Leiter des MAS, EMBA, DAS, oder CAS oder die Leiterin oder der Leiter Weiterbildung zuständig.

## 5. Abschluss

Diplom, Zertifikat, Mikro-Zertifikat und Kursbestätigung

**Art. 31** <sup>1</sup> Wer einen MAS-, EMBA-Studiengang oder eine DAS-Weiterbildung erfolgreich absolviert hat und alle geschuldeten Gebühren geleistet hat, erhält ein entsprechendes Diplom und ein Transcript of Records.

<sup>2</sup> Wer eine CAS-Weiterbildung erfolgreich absolviert und alle geschuldeten Gebühren geleistet hat, erhält ein Zertifikat und ein Transcript of Records.

<sup>3</sup> Wer eine SAS-Weiterbildung erfolgreich absolviert hat und alle geschuldeten Gebühren geleistet hat, erhält ein Mikro-Zertifikat.

<sup>4</sup> Wer eine andere Weiterbildung absolviert, die Präsenzplicht gemäss Artikel 15 eingehalten und alle geschuldeten Gebühren geleistet hat, erhält eine entsprechende Kursbestätigung.

Teilnahmebestätigung

**Art. 32** Studierende, die wegen ungenügenden Kompetenznachweisen nicht mit dem regulären Diplom, Zertifikat oder Mikro-Zertifikat abschliessen können, erhalten eine Teilnahmebestätigung, sofern sie die Präsenzplicht gemäss Artikel 15 eingehalten haben.

Disziplinarrecht und Rechtspflege

**Art. 33** Das Disziplinarrecht und die Rechtspflege richten sich nach kantonalem Recht.

## 6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

**Art. 34** Studierende, die ihre Weiterbildung vor dem 1. August 2026 begonnen haben, schliessen diese nach bisherigem Recht ab, soweit sie die



in Artikel 14 aufgeführten maximalen Studiendauer einhalten können. Ein Überschreiten dieser Dauer hat die Anwendbarkeit dieses Reglements zur Folge.

Aufhebung eines Erlasses **Art. 35** Das Weiterbildungsreglement vom 11. Juni 2020 der Berner Fachhochschule (WBR) wird aufgehoben.

Vollzug **Art. 36** <sup>1</sup> Die Leiterin oder der Leiter Weiterbildung des jeweiligen Departementes ist für die Umsetzung dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen zuständig.

<sup>2</sup> Die Ausführungsbestimmungen gemäss Artikel 1 Absatz 4 sind bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Reglements zu überarbeiten.

Inkrafttreten **Art. 37** Dieses Reglement tritt am 1. August 2026 in Kraft und gilt für alle Weiterbildungsangebote, die ab diesem Zeitpunkt beginnen.

Bern, 1. Juli 2026  
Berner Fachhochschule  
Fachhochschulrat

Thomas Bernhard, Präsident